

29. Oktober 1975

Auskunftspflicht der Bundesbeamten gegenüber Parlamentariern;
Weisungen

- Bundeskanzlei. Antrag vom 22. August 1975 (Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 4. September 1975
(Beilage)
Departement des Innern. Mitbericht vom 11. September 1975
(Beilage)
Bundeskanzlei. Stellungnahme vom 17. September 1975 (Beilage)
Departement des Innern. Vernehmlassung vom 19. September 1975
(Zustimmung)
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 8. September 1975
(Zustimmung)
Militärdepartement. Mitbericht vom 4. September 1975 (Zustimmung)
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 5. September 1975
(Zustimmung)
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 10. September 1975
(Zustimmung)
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
11. September 1975 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag der Bundeskanzlei und auf das Mitberichts-
verfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Weisungen über Auskünfte, Akteneinsichtgewährung und Aktenherausgabe an die Mitglieder der eidgenössischen Räte, an die parlamentarischen Kommissionen und an die Parlamentsdienste werden gemäss Stellungnahme der Bundeskanzlei vom 17. September 1975 mit einer zusätzlichen Ziffer 75, welche lautet:
"Die Departementsvorsteher regeln im Rahmen dieser Weisungen die Einzelheiten ihrer Information", genehmigt.
2. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die genehmigten Weisungen der Dokumentationskommission der eidgenössischen Räte und dem Sekretariat der Bundesversammlung zur Kenntnis zu bringen.
3. Die Bundeskanzlei wird als Beratungsstelle bezeichnet, welche den Departementen auf Wunsch für Auslegungsfragen im Zusammenhang mit den Weisungen zur Verfügung steht.

- 2 -

Protokollauszug (Weisungen werden separat zugestellt) an:

- BK 3 (Hb, Br, Sa) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- EDI 3 " "
- JPD 3 " "
- EMD 4 " "
- FZD 9 " "
- EVD 3 " "
- VED 5 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Bern, den 21. August 1973

022.2 Fa/Dt

In den Bundeskanzlei

Auskunftspflicht der Bundesbeamten
gegenüber Parlamentariern;
Entwurf zu Weisungen

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. Schmid

1. Vorgeschichte

Im Jahre 1971 hat die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats den Bundesrat ersucht, die Auskunftspflicht zu regeln und ihr vorgängig der definitiven Beschlussfassung von der bevorstehenden Neuordnung Kenntnis zu geben. Die in verschiedenen Obergesetzen enthaltenen Vorschriften über die Auskunftspflicht der Verwaltung gegenüber Parlamentariern und Parteipolitikern sollten in einer Verwaltungsvorschrift zusammengefasst und konkretisiert werden.

Auf unsere Veranlassung hin hat es der Bundesrat der Finanzverwaltung seinerseits in verdankenswerter Weise übernommen, einen Vorentwurf auszuarbeiten. Dieser ist mit verschiedenen Stellen vorbesprochen und in seiner 4. und 5. Fassung auch der Generalsekretärenkonferenz vorgelegt worden.

Der 7. Entwurf vom 3. September 1973 zu Weisungen über Auskünfte, Akteneinsichtnahme und Aktenherausgabe an die Mitglieder der eidgenössischen Räte, an die parlamentarischen Kommissionen und an die Parlamentarierdienste wurde am 17. Dezember 1973 vom Bundesrat provisorisch genehmigt. Gleichzeitig wurde die Bundeskanzlei beauftragt, den Entwurf den Geschäftsprüfungskommissionen zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Bern, den 22. August 1975
022.2 Fu/Ur

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Auskunftspflicht der Bundesbeamten
gegenüber Parlamentariern;
Entwurf zu Weisungen

1 Vorgeschichte

Im Jahre 1971 hat die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats den Bundesrat ersucht, die Auskunftspflicht zu regeln und ihr vorgängig der definitiven Beschlussfassung von der beabsichtigten Neuordnung Kenntnis zu geben. Die in verschiedenen Bundeserlassen enthaltenen Vorschriften über die Auskunftspflicht der Verwaltung gegenüber Parlamentariern und Parlamentsdiensten sollten in einer Verwaltungsweisung zusammengefasst und konkretisiert werden.

Auf unsere Veranlassung hin hat es der Rechtsdienst der Finanzverwaltung seinerzeit in verdankenswerter Weise übernommen, einen Vorentwurf auszuarbeiten. Dieser ist mit verschiedenen Stellen vorbesprochen und in seiner 4. und 6. Fassung auch der Generalsekretärenkonferenz vorgelegt worden.

Der 7. Entwurf vom 3. September 1973 zu Weisungen über Auskünfte, Akteneinsichtnahme und Aktenherausgabe an die Mitglieder der eidgenössischen Räte, an die parlamentarischen Kommissionen und an die Parlamentsdienste wurde am 17. Dezember 1973 vom Bundesrat provisorisch genehmigt. Gleichzeitig wurde die Bundeskanzlei beauftragt, den Entwurf den Geschäftsprüfungskommissionen zur Stellungnahme zu unterbreiten.

2 Parlamentarisches Konsultationsverfahren

Im Januar 1974 kamen die Geschäftsprüfungskommissionen zum Schluss, dass die vorgesehene Regelung, soweit sie die GPK betrifft, mit den Vorschriften des Geschäftsverkehrsgesetzes in Einklang steht. In den Kommissionen wurde indessen der Wunsch geäussert, den Entwurf der Fraktionspräsidentenkonferenz und der Finanzdelegation zuzustellen. Im Juni 1974 wurde der Entwurf auf Veranlassung der Fraktionspräsidentenkonferenz den Fraktionen zur Stellungnahme vorgelegt und zu diesem Zweck allen Ratsmitgliedern übermittelt. Im Anschluss an die Sitzung der Dokumentationskommission vom 13. Juni 1974 wurde beantragt, dass der Entwurf auch noch durch diese Kommission geprüft werde, was in der Sitzung vom 11. Dezember 1974 in ausführlicher Weise dann auch geschah. Die Dokumentationskommission ersuchte hierauf den Bundeskanzler, auf die Sitzung der Dokumentationskommission vom 30. Mai 1975 einen neuen Entwurf als Diskussionsgrundlage zu unterbreiten.

Dieses ausgedehnte parlamentarische Konsultationsverfahren führte zu folgenden Eingaben:

- Schreiben der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte vom 13. Februar 1974
- Schreiben der CVP-Fraktion vom 2. Juli 1974
- Schreiben der Sozialdemokratischen Fraktion vom 3. Oktober 1974
- Schreiben der Radikal-demokratischen Fraktion vom 7. Oktober 1974
- Schreiben des Dokumentationsdienstes an die Dokumentationskommission vom 2. Dezember 1974
- Erste Stellungnahme der Dokumentationskommission vom 11. Dezember 1974.

Die Sozialdemokratische Fraktion beantragte, die Weisungen nicht in Kraft zu setzen, sondern an ihrer Stelle dem Parlament einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der einen ungezwungenen Kontakt der Parlamentarier mit den Sachbearbeitern der Verwaltung ermöglicht. Diese grundsätzliche Ablehnung wurde im spätern Konsultationsverfahren in der Dokumentationskommission von den Vertretern dieser Fraktion nicht mehr erwähnt. Die übrigen Eingaben, namentlich jene der beiden andern grossen Fraktionen, stimmten dem Entwurf mit einigen Aenderungsanträgen grundsätzlich zu.

Die wohl wichtigste Anregung, die in diesem Verfahren gemacht wurde, ging dahin, dass die Weisungen nicht die Auskunftsansprüche der Gesuchsteller (materielle Auskunftspflicht) regeln sollten, sondern nur Fragen der verwaltungsinternen Zuständigkeit.

Es zeigte sich sehr bald, dass die Erörterung materiell-rechtlicher Fragen (z.B. haben Kommissionsmitglieder einen weitergehenden Auskunftsanspruch als einzelne Mitglieder) zu unfruchtbaren und endlosen Kontroversen führt (vgl. z.B. die Kontroverse im Amtl. Bull. StR 1974 S. 30/31). Wir entschlossen uns daher, dem Entwurf eine neue Systematik zugrundezulegen, die von den verwaltungsinternen Zuständigkeiten zur Auskunftserteilung - angefangen vom Sachbearbeiter bis zum Bundesrat - ausgeht. Diese Konzeption hat zur Folge, dass in Zweifelsfällen bei der Beurteilung von Auskunftsbegehren der Wortlaut der einschlägigen Erlasse herangezogen werden muss. Es ist also grundsätzlich zu unterscheiden zwischen der materiellen Auskunftspflicht der Verwaltung und deren Grenzen einerseits und der unterschiedlichen Kompetenz der verschiedenen Behörden und Beamten, entsprechende Auskünfte zu erteilen, andererseits. Die Ordnung der Zuständigkeiten folgt im wesentlichen der vom Gesetz vorgezeichneten Lösung.

Erwähnt seien ferner die von verschiedenen Seiten geforderten detaillierten Begriffserklärungen sowie die Tabelle im Anhang, die wir auf vielseitigen Wunsch dem Entwurf beige-fügt haben.

Ein erster Entwurf (vom 16.5.74) mit dieser neuen Systematik - inhaltlich wurde praktisch nichts geändert - war am 30. Mai 1975 Gegenstand der Beratungen der Dokumentationskommissionen. Aufgrund der in dieser Sitzung geäußerten Bemerkungen wurde ein weiterer Entwurf (vom 5.6.75) verfasst, der einige materielle Änderungen enthielt; so die Neuumschreibung der Rechtsauskünfte, der Einbezug der Fraktionssekretariate, die Gleichstellung der einzelnen Mitglieder, der Parlamentsdienste und der Fraktionssekretariate sowie Präzisierungen betreffend die Bundesratsakten. Zu diesem Entwurf äusserte sich die Dokumentationskommission in der Sitzung vom 12. Juni 1975 sowie auch der Sekretär der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation, was uns zu einer einlässlichen Darstellung der Finanzaufsicht im Entwurf veranlasste.

3 Der Entwurf Nr. 11 (Beilage)

Den Entwurf Nr. 10 vom 18. Juni 1975 haben wir im Sinne eines Vorverfahrens allen Departementen zuhanden der Abteilungen zur Stellungnahme unterbreitet. Die zahlreichen Bemerkungen und Anregungen, die uns von den Generalsekretariaten der Departemente übermittelt wurden, sind im beiliegenden Entwurf Nr. 11 vom 22. August 1975 weitgehend berücksichtigt worden.

Bevor wir auf die Meinungsäußerungen der Departemente im einzelnen eintreten, möchten wir eine Feststellung unterstreichen, die in der Eingabe des Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes gemacht wird. Auch wir hätten Weisungen vorgezogen, die weniger ausführlich sind und für die Regelung der Details dem gesunden Menschenverstand vertrauen. Dass die Weisungen so differenziert und detailliert ausgefallen sind,

ist vor allem auf das parlamentarische Konsultationsverfahren zurückzuführen. Das Bedürfnis, möglichst vieles schriftlich festzulegen, war in diesem Verfahren offenkundig. Das Vorverfahren in der Verwaltung hat gezeigt, dass diese daran interessiert ist, einschränkende Sicherungen in den Entwurf einzubauen.

Die vorliegenden Weisungen sind keine starre und lückenlose Reglementierung; sie wollen den Rahmen abstecken, innerhalb dessen der Verwaltung immer noch ein weiter Ermessensspielraum zusteht, insbesondere bei der materiellen Auskunftspflicht.

Das Politische Departement sieht verschiedene Möglichkeiten missbräuchlicher Auskunftsbegehren und regt an, Einschränkungen bei der Auskunftspflicht (Bedürfnisnachweis, Ausweispflicht, Garantien gegen die Weitergabe von Auskünften an Dritte z.B. zu kommerziellen Zwecken, aufwendige Begehren), zu prüfen.

Die Weisungen können nur die Auskunftserteilung regeln, soweit diese für die Ausübung des parlamentarischen Mandates beansprucht wird (Ziff. 12). Soweit ein Parlamentarier als Journalist, Geschäftsmann, Interessenvertreter usw. auftritt, stehen ihm nicht mehr Informationsrechte zu als einem andern Bürger. Die Zuständigkeit zur Auskunftserteilung im Rahmen der Weisungen bedeutet nicht, dass immer zugleich eine Auskunftspflicht, bzw. die Pflicht zur Aktenherausgabe oder zu Gewährung der Akteneinsicht besteht (Ziff. 31). So haben die einzelnen Ratsmitglieder nach Gesetz kein Recht, Amtsakten einzusehen oder herauszuverlangen, doch kann solchen Begehren nach Abwägung der Interessen entsprochen werden. Den parlamentarischen Kommissionen stehen nach Gesetz weitergehende Auskunftsansprüche zu; das Gesetz statuiert dafür auch eine Geheimhaltungspflicht (Art. 47bis Abs. 6 GVG).

- 6 -

Aufgrund dieser Erwägungen und aus politisch-psychologischen Gründen haben wir davon abgesehen, einen besonderen Bedürfnisnachweis, eine Ausweispflicht u.a.m. in die Weisungen aufzunehmen; hingegen ist neu eine Vorschrift über das Verfahren bei aufwendigen Begehren (Ziff. 35) eingefügt worden.

Das Departement des Innern hat uns zahlreiche Anregungen zukommen lassen, die wir weitgehend berücksichtigt haben (vgl. Ziff. 31, 32, 41, 421, 43, 71). Was die Geheimhaltungspflicht betrifft, so geht in jenen Fällen, in denen das Gesetz von dieser Pflicht entbindet (z.B. Art. 10 und 18 des Finanzkontrollgesetzes; Art. 47quater Abs. 1 GVG) dieses ändern Erlassens vor. Schwierigkeiten in der Praxis z.B. bei Auskünften über an Dritte erteilte Aufträge können durch Rücksprache mit dem Auskunftsuchenden ausgeschaltet werden.

Zu Fragen Anlass gegeben hat die Formulierung in Ziffer 41 Absatz 3. Jedes Jahr gegen Mitte Oktober richten die Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte im Zusammenhang mit der Vorberatung des Voranschlages ein Schreiben an den Bundesrat, womit der Bundesrat unter anderem ersucht wird, für die Sektionssitzungen die Abteilungschefs und Fachbeamten auf Wunsch zu delegieren. Die Gutheissung des Gesuches durch den Bundesrat stellt die in Ziffer 41 Absatz 3 erwähnte Ermächtigung dar.

Dem Antrag des Departementes, die Systematik - anstatt nach den Zuständigkeiten - nach den Auskunftsuchenden auszurichten (Konzeption des Entwurfes Nr. 7), können wir nicht folgen, da diese Systematik im parlamentarischen Konsultationsverfahren auf starke Kritik stiess (vgl. Ziff. 2 unten dieses Antrages). Im Interesse der Einheitlichkeit können wir uns ferner der Anregung (AfU), die Ordnung der Zuständigkeiten dem Departement zu überlassen, nicht anschliessen.

Die Anträge des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes haben wir mit einer Ausnahme alle in den beiliegenden Entwurf übernommen (vgl. Ziff. 211, 33, 34, 5, 663). Bei Ziffer 213 haben wir darauf verzichtet, einen Passus über "besondere Vorschriften im Einzelfall" einzufügen, da diesem Passus früherer Entwürfe im parlamentarischen Verfahren vorgeworfen wurde, es handle sich um eine "disposition échappatoire".

Um die eigentlichen Begriffsbestimmungen besser von den Verhaltensnormen abzugrenzen, wie das Departement vorschlägt, haben wir eine neue Ziffer 3 geschaffen, welche unter anderem die bisherigen Vorschriften über die Rechtsauskünfte und die "Bundesratsakten" enthält. Die Numerierung des Entwurfes verschiebt sich daher um eine Einheit nach oben (die bisherige Ziffer 3 wurde zur Ziffer 4 usf.).

Den Aenderungs- und Ergänzungswünschen, welche uns das Militärdepartement unterbreitet hat, haben wir entsprochen (vgl. die Ziff. 212, 221, 23, 32, 41, 422, 51).

Den Anträgen des Finanz- und Zolldepartementes haben wir im vorliegenden Entwurf vollumfänglich Rechnung getragen (vgl. die Ziff. 211, 43 Abs. 3, und den Anhang).

Zu den Ausführungen des Volkswirtschaftsdepartementes haben wir uns teilweise schon in andern Abschnitten geäußert. Wir erachten es nicht als notwendig, in den Entwurf weitere Kriterien aufzunehmen, die beim Entscheid über die Amtverschwiegenheit beachtet werden sollen. Dass bei diesem Entscheid schutzwürdige Interessen des Staates, namentlich im Bereich der Aussenbeziehungen oder schutzwürdige private Interessen sorgfältig gewürdigt werden, versteht sich unseres Erachtens von selbst. Eine Reihe von Vorschlägen des Departementes haben wir in den Entwurf eingebaut (vgl. Ziff. 12, 31, 40, 41, 421, 43).

4 Anträge

In der Beilage übermachten wir Ihnen den Entwurf Nr. 11 und ersuchen Sie, diesen zum Beschluss zu erheben. Der Entwurf entspricht weitgehend den Forderungen, die von den Fraktionen, der Finanzdelegation und der Dokumentationskommission sowie im Vorverfahren von den Departementen vorgetragen worden sind. Bei allen Konsultationen haben wir Wert auf die Feststellung gelegt, dass die Entscheidungsfreiheit des Bundesrats gewahrt bleibt; die Entwürfe 8 und 9 wurden daher ausdrücklich als Diskussionsbeiträge der Bundeskanzlei deklariert.

Es liegt uns nun daran, dass das Geschäft nach einem vierjährigen Reifeprozess noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden kann. Der Entwurf regelt einen heiklen Bereich der Beziehungen zwischen Verwaltung und Parlament. Erst die Praxis wird zeigen, ob die getroffenen Regelungen, die sich an die recht unterschiedlichen gesetzlichen Lösungen anlehnen, sich bewähren oder nicht.

Die Bundeskanzlei als Kontaktstelle zur Bundesversammlung hat die letzten Entwürfe zu diesen Weisungen betreut und ist bereit, auf Wunsch der Departemente in Zweifelsfällen beratend mitzuwirken.

Gestützt auf diese Erwägungen stellen wir die folgenden Anträge:

1. Es seien die Weisungen über Auskünfte, Akteneinsichtgewährung und Aktenherausgabe an die Mitglieder der eidgenössischen Räte, an die parlamentarischen Kommissionen und an die Parlamentsdienste zu genehmigen.
2. Es sei die Bundeskanzlei zu beauftragen, die genehmigten Weisungen der Dokumentationskommission der eidgenössischen Räte und dem Sekretariat der Bundesversammlung zur Kenntnis zu bringen.

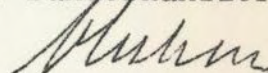
- 9 -

3. Es sei die Bundeskanzlei als Beratungsstelle zu bezeichnen, welche den Departementen auf Wunsch für Auslegungsfragen im Zusammenhang mit den Weisungen zur Verfügung steht.

Ausgangspunkt

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler



Auskunftspflicht der Bundesbeamten
gegenüber Parlamentariern; Entwurf
zu Weisungen

Mitbericht

zum Antrag der Schweizerischen Bundeskanzlei
vom 22. August 1973

Zum Mitbericht an alle Departemente

- Das Departement begrüsst die neuen Artikel 10 und 11, die einerseits Bewähr bieten, dass Unberufene sich nicht über parlamentarische Auskünfte beschaffen dürfen und andererseits die Verwaltung vor aufwendigen Besuchen schützen.
- Das Departement vermisst jedoch im neuen Art. Entwurf eine Bestimmung, wonach der Beschwerdeführer sich in jedem Fall zu erkennen zu geben hat. Nach wie vor ist es einem einzelnen Parlamentarier möglich, unter Verweis der Anonymität, durch Vermittlung der Parlamentsdienste (Artikel 65), Gesuche um Auskünfte/Aktenansicht/Aktenübernahme zu stellen. In der Wechselbeziehung Frage/Auskunft ist von oben das Sich-Gegenständig-Kennen von nicht zu unterschätzender Bedeutung; je

a.263.1./a.263.3. - MS/sh
 a.543.1./a.124.0.

3003 Bern, den 4. September 1975

Ausgeteilt

An den Bundesrat

Auskunftspflicht der Bundesbeamten
 gegenüber Parlamentariern; Entwurf
 zu Weisungen

M i t b e r i c h t

zum Antrag der Schweizerischen Bundeskanzlei
 vom 22. August 1975

1. Das Departement begrüsst die neuen Ziffern 12 und 35, die einerseits Gewähr bieten, dass Unberechtigte sich nicht über Parlamentarier Auskünfte beschaffen können und andererseits die Verwaltung vor aufwendigen Begehren schützen.
2. Das Departement vermisst jedoch in diesem 11. Entwurf eine Bestimmung, wonach der Gesuchsteller sich in jedem Fall zu erkennen zu geben hat. Nach wie vor ist es einem einzelnen Parlamentarier möglich, unter Wahrung der Anonymität, durch Vermittlung der Parlamentsdienste (Ziffer 66), Gesuche um Auskünfte/Akteneinsicht/Aktenherausgabe zu stellen. In der Wechselbeziehung Frage/Auskunft ist nun aber das Sich-Gegen-seitig-Kennen von nicht zu unterschätzender Bedeutung; je

- 2 -

1.1.591/73.-42/vn

2003 Bern, 11. September 1973

nachdem wird die Auskunft ausführlicher ausfallen. Darüber hinaus liegt es auch im Interesse des Verhältnisses zwischen Regierung/Verwaltung und Parlament, dass beide Seiten wissen, mit wem sie es zu tun haben.

K I T T E

In diesem Sinne stellen wir Antrag.

zum Antrag der Schweizerischen Bundeskanzlei vom 23. August 1973 betreffend Auskunftspflicht der Bundesbehörden gegenüber Parlamentariern: Entwurf zu Weisungen

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Gleichwohl auch der vorliegende 11. Entwurf nicht die letzte Klarheit vermittelt, erheben wir keine Einwände, zumal den einzelnen Departementen im Sinne der Ausführungen auf Seite 5 des Antrags die Möglichkeit offensteht, ergänzende Weisungen zu erlassen.

(Graber)

Der Schweizerische Schulrat macht indessen zu Recht geltend, dass die Weisungen (Ziff. 11) nicht festhalten, ob sie auch für den Schulratsbereich gelten. Diese Frage sollte wegen der Anwendung der Zuständigkeitsbestimmungen (Ziff. 4) in Einvernehmen mit der Justizabteilung geklärt werden.

EIDGENÖSSISCHES
DEPARTEMENT DES INNEN

Martin Gruber

I.1.591/75.-M1/vm

3003 Bern, 11. September 1975

- Ausgeteilt -

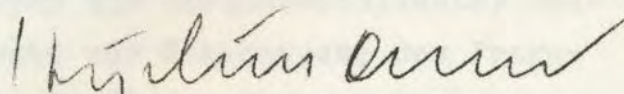
An den B u n d e s r a tM i t b e r i c h t

zum Antrag der Schweizerischen Bundeskanzlei vom 22. August 1975
betreffend Auskunftspflicht der Bundesbeamten gegenüber Parlamen-
tariern; Entwurf zu Weisungen

Obgleich auch der vorliegende 11. Entwurf nicht die letzte Klarheit
vermittelt, erheben wir keine Einwände, zumal den einzelnen Departe-
menten im Sinne der Ausführungen auf Seite 5 des Antrags die Mög-
lichkeit offensteht, ergänzende Weisungen zu erlassen.

Der Schweizerische Schulrat macht indessen zu Recht geltend, dass
die Weisungen (Ziff.11) nicht festhalten, ob sie auch für den
Schulratsbereich gelten. Diese Frage sollte wegen der Anwendung
der Zuständigkeitsbestimmungen (Ziff.4) im Einvernehmen mit der
Justizabteilung geklärt werden.

EIDGENOESSISCHES
DEPARTEMENT DES INNERN



3003 Bern, 17. September 1975 Fu/Rn

Ausgeteilt

An den B u n d e s r a t

Auskunftspflicht der Bundesverwaltung
gegenüber Parlamentariern

S t e l l u n g n a h m e

zu den Mitberichten des Eidg. Politischen Departements vom
4. September 1975 und des Eidg. Departement des Innern vom
11. September 1975 zu unserem Antrag vom 22. August 1975

- 1 Das Politische Departement vermisst in unserem Entwurf eine Bestimmung, wonach der Gesuchsteller sich in jedem Fall zu erkennen zu geben hat. Es wäre unseres Erachtens möglich, im Rahmen dieser Weisungen eine Ausweispflicht für den Fall vorzusehen, dass ein einzelner Parlamentarier direkt ein Gesuch um Auskunft an die Verwaltung richtet. Wie wir schon in unserem Antrag vom 22. August auf Seite 6 oben ausgeführt haben, sprechen politisch-psychologische Gründe gegen eine solche Ausweispflicht.

Hingegen ist es unseres Erachtens aufgrund der Rechtslage (Art. 5 des Bundesbeschlusses über die Parlamentsdienste) ausgeschlossen, die Parlamentsdienste zur Bekanntgabe des Fragestellers zu verpflichten. Es ist in diesem Zusammenhang zu unterstreichen, dass Ziffer 66 der Weisungen lediglich die Zuständigkeit zur Auskunftserteilung regelt, nicht aber die Auskunftspflicht. Nach Artikel 4 Abs. 2 des BB über die Parlamentsdienste kann das Departement Auskunftsgesuche der

- 2 -

Parlamentsdienste über Sachverhalte, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, ablehnen. Das Departement kann indessen in diesem Fall den Parlamentsdiensten nahelegen, der Fragesteller solle sich direkt mit dem Departement in Verbindung setzen.

Wir halten daher an unserem Antrag, es sei von einer Ausweispflicht generell abzusehen, fest.

- 2 Das Departement des Innern wirft die Frage auf, ob die Weisungen auch für den Schulratsbereich gelten. Im Einvernehmen mit der Justizabteilung sind wir der Auffassung, dass die Weisungen, welche einen Bereich der Beziehungen im Rahmen der parlamentarischen Oberaufsicht regeln, auch auf den Schulratsbereich anwendbar sind. Von dieser Auffassung ging offenbar auch der Schulrat in seinem Schreiben vom 10. Juli 1975 an das Departement aus. Ziffer 11 der Weisungen ist daher wie folgt zu ergänzen: "Die Eidgenössischen Technischen Hochschulen und die mit ihnen verbundenen Anstalten!" Was die Zuständigkeitsbestimmungen betrifft, läge es nahe, dem Schulrat grundsätzlich die im Entwurf den Departementen (Ziffer 44) zugedachte Rolle zuzuweisen, wobei allerdings eine Konsultation des Departements des Innern in jenen Fällen vorzusehen wäre, in denen der Bundesrat Geschäfte der Eidgenössischen Technischen Hochschulen vor der Bundesversammlung zu vertreten hat. Im Sinne einer Anregung schlagen wir vor, der Ziffer 40 einen zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut anzufügen: "Im Bereich der Eidgenössischen Technischen Hochschulen nimmt der Schweizerische Schulrat grundsätzlich die in diesen Weisungen dem Departement zugewiesenen Aufgaben wahr. Betrifft das Begehren (Gesuch um Auskunft, Gewährung von Akteneinsicht und um Herausgabe von Akten) Angelegenheiten, die der Bundesrat vor der Bundesversammlung zu vertreten hat, so orientiert der Schulrat vorgängig das Departement des Innern."

3 In redaktioneller Hinsicht schlagen wir aufgrund einer nochmaligen Prüfung des Entwurfes folgende Aenderungen bzw. Korrekturen vor:

Ziffer 12: ..welche die Gesuchsteller (vgl. Ziffer 24) in Ausübung des parlamentarischen Mandats stellen.

Ziffer 35 Abs. 1: ...dessen Erfüllung die Verwaltung übermässig beanspruchen oder ...

Ziffer 421 Abs. 2: Vorbehalten bleiben Artikel 47^{quater} Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes und die besonderen Bestimmungen...

Ziffer 43 Abs. 5: Für Auskünfte über Angelegenheiten, die dem militärischen...

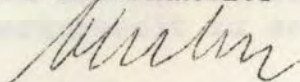
Ziffer 61 Abs. 2: ...ob eine Ermächtigung des Departementsvorstehers vorliegt.

Ziffer 663: - die Direktionen der Bundesämter

Tabelle I Feld 2 Sachbearbeiter: (Bei Inspektion vgl. Ziffer 622).

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI

Der Bundeskanzler



An die
 Dokumentationskommission
 der eidgenössischen Räte
 Parlamentsgebäude

3003 B e r n

Auskunftserteilung durch die Bundesversammlung gegenüber
 Mitgliedern und Kommissionen der Bundesversammlung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
 sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20. Juni 1975 haben Sie uns mitgeteilt, dass Ihre Kommission dem von der Bundeskanzlei ausgearbeiteten Entwurf Nr.9 vom 5. Juni 1975 zu Weisungen über Auskünfte, Akteneinsichtgewährung und Aktenherausgabe an die Mitglieder der eidgenössischen Räte, an die parlamentarischen Kommissionen und an die Parlamentsdienste zugestimmt hat. Weiter wird von Ihrer Kommission festgestellt, dass in der Praxis sich die Beziehungen zwischen Bundesverwaltung und Dokumentationsdienst gut eingespielt haben. Schliesslich wird gewünscht, dass die neuen Weisungen die Informationsrechte des Parlamentes nicht beeinträchtigen und die Beziehungen zwischen Verwaltung und Parlamentsdiensten nicht komplizieren.

Der Bundesrat hat davon Kenntnis genommen, dass die Auskunftserteilung durch die Bundesverwaltung gegenüber der Bundesversammlung bisher zu keinen erheblichen Schwierigkeiten geführt hat. Die neuen Weisungen stellen hauptsächlich eine Zusammenfassung dessen dar, was heute in verschiedenen Erlassen zerstreut ist oder in der Praxis als ungeschriebene Norm galt. Die Uebereinstimmung der Weisungen mit dem Gesetz ist von verschiedenen Kommissionen und Fraktionen der Bundesversammlung festgestellt worden. Der Bundesrat ist bereit, im Rahmen des Gesetzes und der neuen Weisungen den Informationsbedürfnissen der Bundesversammlung seine volle Aufmerksamkeit zu schenken.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

IM NAMEN DES BUNDESRATES

Der Bundespräsident:

Graber

Der Bundeskanzler:

Huber

3003 Bern, 29. Oktober 1975